

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

111.

Samstag, den 16. September 1916.

51. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Betreffend Einberufung.

Ich habe wieder veranlaßt, daß die
Mannschaften, die sich am Montag, den
1. Okt. in Höchst a. M. stellen
sollen, mit dem ersten Zug um 7,30
Uhr eintreffen dürfen.

Am Donnerstag vorgekommen
daß sich Mannschaften nicht sofort
Sammelstelle begeben haben, macht
Befehlskommando darauf aufmerk-
sam, daß Leute, die zu spät kommen,
nicht werden. Vom Bahnhof bis
Sammelstelle sind 5 Minuten.
Ultingen, den 14. 9. 1916.

Der Kgl. Landrat.
v. Bezold.

Bestimmung der Ortslöhne und des monatlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und forstwirtschaftlicher Ar- beiter.

Durch Bundesratsverordnung vom 3. Juli
1916 (S. 658) die Frist, für welche
die Festsetzung der Ortslöhne im ganzen
Reich (§ 151 Abs. 1 der Reichs-Versicherungs-
gesetz vom 2. Dezember 1912 (Reg.-Amts-
blatt 473) erfolgte Festsetzung des durch-
schnittlichen Jahresarbeitsverdienstes land- und
forstwirtschaftlicher Arbeiter für die gleiche Zeit

Ultingen, den 11. September 1916.

Königl. Versicherungsamt.

Der Vorsitzende

J. B.:

Schönfeld, Kreissekretär.

Haserlieferung aus der neuen Ernte zu erhöhtem Preise.

Die Landesverwaltung zahlt für Haser neuer
Ernte bis zum 30. September 1916 zur
Lieferung gebracht wird, 15 Mk. für 1 Zentner,
bei späterer Ablieferung nur 14 Mk. für
1 Zentner vergütet werden. Von einzelnen
Landwirten der Wunsch geäußert, zur Aus-
befferung der Preislage jetzt den Haser
zu einem Ueberblick über die
Verfügung stehenden Mengen und
den Sack zu erhalten, ersuche ich
die Bürgermeister, umgeben feststellen zu
lassen, inwieweit Haser in ihrer Gemeinde bis etwa
1. Okt. verladebereit sein wird. Diese
Angaben sind mir bis spätestens zum 19. d. Mts.
zu übersenden, damit ich alles weitere rechtzeitig
veranlassen kann. Spätere Meldungen können
nicht berücksichtigt werden.

Die Ausnutzung des gebotenen Vorteiles er-

suche ich möglichst große Mengen versandfertig
zu machen und die Berichtstermine unbedingt
pünktlich einzuhalten.

Ultingen, den 14. September 1916.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Herren Bürgermeister!

Die am 20. September fälligen Zu- und Ab-
ganglisten sind so rechtzeitig einzureichen, daß sie
an diesem Tage morgens 8 Uhr hier sind.

Ich mache dabei auf meine Kreisblatt-Ber-
fügung vom 10. Juni 1915, Nr. 71 aufmerksam
und erwarte, daß zeitraubende Rückgaben sich nicht
als erforderlich erweisen werden.

Ultingen, den 11. September 1916.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Berantagungs-Kommission.
v. Bezold.

Ultingen, den 14. September 1916.

Nach Mitteilung des Garnison-Kommando zu
Bad Homburg v. d. G. findet am Montag, den
18. d. Mts. gefechtsmäßiges Scharfschießen im
Gelände bei Oberhain statt.

Die Deckungen in den Wiesen werden nicht
benutzt, Flurschaden entsteht keiner.

Das Schießen dauert von 8 Uhr vorm. bis
1 Uhr nachmittags.

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntnis bringe,
beauftragte ich die Herren Bürgermeister der Ge-
meinden Ultingen, Anspach, Brombach, Dorfweil,
Hausen-Arnstach, Rod am Berg, Wehrheim und
Westerfeld auch noch eine diesbezügliche ortsübliche
Bekanntmachung zu erlassen.

Der Königliche Landrat.

Nr. 10910.

v. Bezold.

Ultingen, den 13. August 1916.

Der Rabler Theodor Ultinger zu Niederreifen-
berg ist zum Schiedsmann für diese Gemeinde
auf die Dauer von 3 Jahren wiedergewählt
worden.

Die Wiederwahl ist von dem Herrn Land-
gerichts-Präsidenten zu Wiesbaden bestätigt worden.

Der Königliche Landrat.

Nr. 10878.

v. Bezold.

Ultingen, den 13. September 1916.

Wegen hoher jüdischer Feiertage wird die Vieh-
abnahme seitens des Viehhandelsverbandes statt
am 27. September 1916 auf Dienstag, den 26.
September und statt am 11. Oktober und am
18. Oktober auf die Dienstage, den 10. Oktober
und 17. Oktober verlegt.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

In Erweiterung der Bekanntmachung vom 19.
August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 939) werden
die Hasermengen, welche die Tierhalter in der
Zeit vom 1. September bis 31. Dezember 1916
aus ihren Vorräten verfüttern dürfen, wie folgt
bestimmt:

a) Halter von Einhufern: 5 1/2 Zentner für
jeden Einhufer;

b) Halter von Zuchtbullen: 3 Zentner an jeden
Zuchtbullen, für den die Genehmigung der
zuständigen Behörde zur Haserfütterung er-
teilt wird;

c) Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe, die
Arbeitsochsen halten: 3 Zentner an jeden
Arbeitsochsen.

Abs. 2 der Bekanntmachung vom 19. August
1916 wird unverändert auf den gleichen Zeit-
raum erstreckt.

Berlin, den 5. September 1916.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.
v. Batocki.

Bekanntmachung.

Alle Wandergewerbetreibende, welche für das
nächste Kalenderjahr, also für 1917 einen Wander-
gewerbeschein bezw. Gewerbeschein haben wollen,
werden aufgefordert, ihre diesbezüglichen Anträge
spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober
1916 bei der Polizeibehörde ihres Wohnorts oder
Aufenthaltsortes mündlich oder schriftlich zu stellen.
Bei Stellung des Antrags hat der Antragsteller
die für den Wandergewerbeschein erforderliche un-
aufgezogene Photographie in Visitformat beizu-
bringen.

Abwesende können die Anträge auch durch ihre
am Wohnorte befindlichen Angehörigen einbringen
lassen. Nur bei Einhaltung der angegebenen Frist
ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die be-
antragten Scheine noch vor dem 1. Januar f. Js.
bei der zuständigen Behörde zur Einlösung bereit
liegen.

Ultingen, den 11. September 1916.

Der Königliche Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Vorstehende Bekanntmachung wollen Sie im
Laufe dieses Monats mehrmals ortsüblich bekannt
machen lassen.

Es wird bemerkt:

1. Die Wandergewerbe- und Gewerbescheinan-
gelegenheiten sind als „eilige Sachen“ zu be-
handeln.

Jeder Antrag auf Erteilung eines solchen
Scheines muß daher unverzüglich bearbeitet und
weitergereicht werden, ein Ansammeln der Anträge
darf nicht stattfinden.

2. Es ist strengstens untersagt, Hausierern,
welche nicht im Besitze eines Wandergewerbe- oder
Gewerbescheines sind — selbst wenn sie schon den
Antrag auf Erteilung des Scheines gestellt haben —
Bescheinigungen auszustellen, durch welche sich die-
selben berechnigt halten könnten, den Hausierhandel
einstweilen zu betreiben.

Die Hausierer sind darauf hinzuweisen, daß sie
vor Erteilung des Wandergewerbe- bezw. Ge-
werbescheines den Hausierhandel nicht ausüben
dürfen.

3. Auf der Rückseite der mit einzureichenden
Photographie ist der Vor- und Zuname zu ver-
merken.

Der Königliche Landrat.

v. Bezold.

Bekanntmachung über die Abgabe von Flaschenspiritus.

1. Die Sperrung der Abgabe des vollständig vergällten Branntweins für häusliche Zwecke (Flaschenspiritus) hat Notstände hervorgerufen, die die Reichsbranntweinstelle veranlaßt haben, die Spiritus-Zentrale wieder zu der Abgabe von Flaschenspiritus zu ermächtigen. Diese Ermächtigung konnte jedoch nur für 52 Hundertteile des früheren Verbrauchs in den einzelnen Bezugskreisen der Großvertriebsstellen der Spiritus-Zentrale erteilt werden. Von diesen 25 Hundertteilen sollen 20 Hundertteile zum bisherigen Bezugspreis von 55 Pfg. für das Liter gegen Bezugsmarken, die von den einzelnen Gemeinden verteilt werden, in den Verkehr gelangen, während 5 Hundertteile zu dem hohen Bezugspreis von 1,50 Mark für das Liter ohne solche Marken verkauft werden dürfen.

Die nur gegen Bezugsmarken auszugebende größere Teilmenge von 20 Hundertteilen ist bestimmt zur Befriedigung des Bedürfnisses minderbemittelter Personen, die den Spiritus zur Beleuchtung oder zum Kochen nötig haben und denen ein Ersatzmittel in Elektrizität oder Gas nicht zur Verfügung steht, sowie zur Deckung des Bedarfs von Personen, die den Spiritus für Zwecke der Gesundheitspflege benötigen.

Eine Sicherung dafür, daß der zum niedrigen Preise gegen Marken in beschränktem Umfange auszugebende Flaschenspiritus nur Zwecken der angegebenen Art zugeführt wird, kann nur durch Mitwirkung der Stadt-, Kreisverwaltungen usw. erreicht werden. Im Bezirke der Verwaltungen, die eine solche Markenausgabe nicht übernehmen, kann eine Abgabe von Flaschenspiritus für die bezeichneten Zwecke nicht erfolgen. Die Großvertriebsstellen der Spiritus-Zentrale werden, unter genauer Mitteilung der Einzelheiten, an die oben genannten Verwaltungen mit der Erklärung herantreten, daß sie bereit seien, Flaschenspiritus gegen Bezugsmarken zu den Bedingungen der Spiritus-Zentrale abzugeben und um Äußerung ersuchen, ob die Verwaltung für ihren Bezirk die Ausgabe der Bezugsmarken übernehmen wolle und von welchem Zeitpunkt ab.

Die Spiritus-Zentrale veranlaßt die Herstellung der je auf eine Flasche Brennspritus lautenden Bezugsmarken und wird sie durch Vermittlung ihrer Großvertriebsstellen in einer dem angemeldeten Bedarf und der zur Verfügung stehenden Branntweinmenge entsprechenden Zahl den an der Abgabe solchen Flaschenspiritus teilnehmenden Verwaltungen zugehen lassen. Die Verwaltungen haben die Marken ihrerseits mit dem Amtsstempel dahin zu kennzeichnen, daß die Bezugsmarken ausschließlich im Verwaltungsgebiet der Gemeinde zum Bezuge von Brennspritus berechtigen.

Die Verteilung der Bezugsmarken an die Verbraucher erfolgt durch die bezeichneten Verwaltungen unter Berücksichtigung der oben mitgeteilten Zwecke, für die der Spiritus bestimmt ist. Es dürfen jedoch im Monat höchstens fünf Marken für einen Haushalt ausgegeben werden. Die Abgabe des Flaschenspiritus soll durch Kleinhändler erfolgen. Mit Rücksicht auf die geringe zur Verfügung stehende Menge kann aber auch nur ein Teil der

Kleinhändler, die bisher Brennspritus in Flaschen abgesetzt haben, zu dem Vertrieb herangezogen werden. Die Auswahl der zum Vertrieb des Flaschenspiritus nach örtlicher Lage, Geschäftsart usw. geeigneten Kleinhändler hat durch Einvernehmen der Verwaltungen und Großvertriebsstellen der Spiritus-Zentrale zu erfolgen.

Der Absatz des Flaschenspiritus zum Preise von 1,50 Mk. für die Flasche soll solchen Personen, die durch die Verwaltungen bei der nach den angegebenen Gesichtspunkten erfolgenden Markenzuteilung nicht berücksichtigt werden können, wenigstens die Möglichkeit geben, sich mit Brennspritus zu versehen. Der Preis mußte hochgesetzt werden, um den Verbrauch dieser Art, für den nur 5 Hundertteile des früheren Verbrauchs zur Verfügung gestellt werden können, von vornherein auf das notwendigste Maß einzuschränken.

2. Die Spiritus-Zentrale ist ferner ermächtigt worden, Gewerbetreibende, die vollständig vergällten Branntwein in ihrem Betrieb verarbeiten, aber nicht mehr als 50 Liter im Monat benötigen, in der Weise zu berücksichtigen, daß sie ihnen den Verhältnissen angemessene Mengen Brennspritus gleichfalls in Flaschen von 1 Liter Inhalt zum Preise von 55 Pfennig unter folgenden Bedingungen überläßt:

- a) Die Ueberlassung erfolgt gegen Marken, die die Spiritus-Zentrale (ohne Mitwirkung der Gemeinde usw., Behörden) durch Vermittlung ihrer Betriebsstellen den Gewerbetreibenden auf Wunsch bis zu höchstens 50 Stück für den Monat aushändigt.
 - b) Die Gewerbetreibenden, die solchen Flaschenspiritus beziehen wollen, haben sich zu verpflichten, ihn nur im eigenen Gewerbebetrieb und nur zu den angegebenen Zwecken zu verwenden.
3. Gewerbetreibende, die größere Mengen als 50 Liter monatlich verarbeiten, haben sich mit ihren Anträgen an ihre bisherigen Bezugsquellen zu wenden.

Berlin, den 13. Mai 1916.

Reichsbranntweinstelle.
J. B.: Steinkopff.

Nichtamtlicher Teil. Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 14. Sept. (Amtlich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern.

In der Schlacht an der Somme heftiger Artilleriekampf von größter Heftigkeit. Wiederholte starke feindliche Angriffe zwischen Ginchy und der Somme und an mehreren Stellen südlich des Flusses sind blutig zurückgeschlagen. Bei Gegenstößen ist teilweise Gelände gewonnen; es wurden Gefangene und Beute eingebracht.

Front des Deutschen Kronprinzen.

Rechts der Maas entspannen sich unter zeit-

weise sehr lebhafter Feueraktivität im Thiaumont-Chapitre-Walde Infanteriegefecht westlich der Souville-Schlucht.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz von Bayern.

Die Lage ist unverändert.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog In den Karpathen ist ein russischer Versuch auf den Capul mißlungen. Westlich Capul wird noch gelämpft.

In Siebenbürgen keine Ereignisse von Bedeutung.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Seeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

In der Dobrudscha sind die deutsch-bulgarischen und türkischen Truppen unter erfolgreichen Vorbringen.

Mazedonische Front.

Erhöhte Gefechtsaktivität beiderseits des Sees, an der Moglena-Front und östlich des Nordlich der Seganska Planina sowie am und Kovil wurden wiederholt starke feindliche Angriffe abgeschlagen.

Rawalla ist von bulgarischen Truppen

Der erste Generalquartiermeister Lubendorf.

WTB Berlin, 13. Sept. Amtlich.

deutsch-bulgarische Truppen durch den Sarraills sich gezwungen gesehen hatten, im Angriff in Griechisch-Mazedonien einzumarschieren stand hinter dem bis zum Struma-Fluss vordringenden linken bulgarischen Flügel das griechische Armeekorps Gewehr bei Fuß drei Städten Serez, Drama und Rawalla. Maßnahmen der Entente zielten darauf ab, griechischen Truppen auf ihre Seite zu ziehen und ihnen ein ähnliches Los zu bereiten wie in Salonik vergewaltigten Teilen der elysischen Division. Die freie Verbindung war unterbunden, der Verkehr mit den in der Heimat wurde von der Entente und nach Belieben verweigert. Der Kommande General des vierten griechischen Armee in Rawalla, treu dem Willen seines Königs und der gesetzmäßigen Regierung, an der Loyalität festzuhalten, hat sich angesichts der Lage der ihm anvertrauten Truppen, deren Hunger und Krankheiten, gezwungen gesehen, ständig zu handeln und am 12. September deutsche Oberste Heeresleitung gebeten, seine königliche und regierungstreuen Truppen vor dem Druck der Entente in Schutz zu nehmen und Unterkunft und Verpflegung zu gewähren. Ansuchen wird entsprochen werden. Die Verletzung der Neutralität vorzubeugen, ist kommandierenden General vereinbart worden, griechischen Truppen voll bewaffnet und als Neutrale in Unterquartier in Salonik zu überführen. Sie werden hier einziehen, bis ihr Vaterland von den Eindringlingen der Entente verlassen sein wird.

Wer am 6. Februar 98 Mark hat

kann und muß jetzt 100 Mark anleihe zeichnen. Denke keiner: meine 100 Mark kommt es nicht. Die Schlacht schlägt man nicht mit Generalen — es müssen auch die Soldaten dabei sein.

Auskunft erteilt bereitwilligst die nächste Sparkasse Postanstalt, Lebensversicherungsgesellschaft oder Kreditgenossenschaft.

Stadte und provinzielle Nachrichten.

Uffingen, 15. Sept. Unteroffizier Emil von hier wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

Uffingen, 15. September. Auch an dieser sei auf die im Anzeigenteil dieses Blattes veröffentlichte Versammlung aufmerksam gemacht, der unser Landtagsabgeordneter, Herr Amts-Dr. Bohmann, sprechen wird. Sowohl Person des Redners, der als bedeutender Politiker und vorzüglicher Redner bekannt ist, als auch Gegenstand seines Vortrags („Im dritten Jahr“) dürften die Bewohner unserer Stadt der benachbarten Dörfschaften anziehen und der Versammlung einen zahlreichen Besuch sichern. Es sei noch besonders darauf hingewiesen, daß die Versammlung nicht Parteizwecken dienen soll; sie hat der Redner Absicht, zu jedermann, der Partei er auch angehören mag, über die Gegenwart beherrschenden Fragen zu sprechen.

Treißberg, 14. Septbr. Unteroffizier Sachs von hier ist mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet worden.

Hasselbach, 13. Septbr. Unteroffizier Har (Sohn unseres Bürgermeisters), zurzeit Schlacht an der Somme, wurde wegen besonderer Tapferkeit und mutigen Verhaltens vor Feinde zum Vizelfeldwebel befördert. Das Kreuz wurde ihm bereits nach der Schlacht verliehen.

Langenschwalbach, 12. Sept. Beim Sturz der Witwe Georg Beh von Heselbach ab und fand den Tod in der Tiefe.

Gumberg, 13. Septbr. Propaganda anderer Art für die 5. Kriegsanleihe macht die Stadtverwaltung, indem sie allgemein der Bevölkerung gegen Abzahlung innerhalb 5 Jahren Hinterlegung der Wertpapiere bis dahin, die Zinsbeiträge in beliebiger Höhe zugänglich sind. Durch das Entgegenkommen des Vorschlags werden besondere Verwaltungskosten weder zu zahlen noch der Stadt verrechnet und die Kosten des Darlehens verglichen sich mit den Kosten der Kriegsanleihe.

Weilburg, 13. Sept. Hier wurde der Mann Karl Götz durch die Feldgendarmarie in Mainz verhaftet. Ueber den Grund der Verhaftung ist noch nichts bekannt geworden, wohl viel mit Heereslieferungen zu tun.

Weilburg, 13. September. Durch die wurden vier Kinder im Alter von 8 bis 14 Jahren festgenommen. Dieselben hatten in der Nachbargemeinde Waldhausen in dem Hause eines Bauers, der sein Mittagsschlafchen machte, die Kasse mit der gesamten Rasse im Betrage von 100 Mk. gestohlen. Nach anfänglichem Widerstand gaben sie den Diebstahl zu. Bis auf 20 Mk. wurde das entwendete Geld bei ihnen in Geld, Strümpfen und Schuhen vorgefunden.

Höchst a. M. Die Gemeindevertretung hat beschlossen, die Eingemeindung in die Gemeinde Höchst zu.

Bermischte Nachrichten.

Mainz, 13. Septbr. Hier spricht alles von einer sehr unsauberen Geschichte, durch die Name der besseren Gesellschaft — eine Fabrik- und Kommerzienratsgattin — bloßgestellt wurde. Diese soll nämlich in einem Freudenstadter Hotel wiederholten Diebstahls von Juwelen, Geld, Stücken, sogar eines kostbaren Pelzes schuldig worden sein.

Wärzburg, 14. September. Am Samstagabend sind hier am Montag eine 30-jährige Familie des städtischen Gasarbeiters und deren Waschfrau erkrankt. Von mehreren Personen starben gestern die beiden 12 Jahre alten Töchter und heute die 40-jährige Waschfrau Gabler. Auch das Ehepaar war noch in Lebensgefahr.

Gambinnen, 13. Septbr. Hier sind eine Anzahl Personen an Wurstvergiftung erkrankt. Bisher beträgt die Zahl der Erkrankten über 100.

— Eisbärfleisch kommt jetzt in Weißwasser in der Oberlausitz zum Verkauf. Das Pfund kostet 1,50 Mk.

Weshalb mußt Du dem Vaterlande jede verfügbare Mark leihen?

Weil wir in dem uns aufgezwungenen Kampfe siegen müssen und wollen. Heute, wo auf allen Fronten der Kampf bis zur äußersten Hefigkeit gesteigert ist, wo unsere tapferen Heere dem furchtbaren Ansturm übermächtiger Feinde unter Einsetzung ihres Lebens standhaft trotzen, da ist es die Pflicht aller Daheimgebliebenen, dafür zu sorgen, daß es unseren Tapferen an nichts fehlt, damit sie auch weiterhin standhalten und uns einen ehrenvollen Frieden erkämpfen können. Das kostet aber Milliarden und wieder Milliarden. Sie aufzubringen, ist zum fünften Male des Vaterlandes Ruf an alle Deutschen ergangen. Diesmal ist es ganz besonders nötig, daß sich jeder einzelne auf seine staatsbürgerlichen Pflichten besinnt und mit-hilft die Milliarden zusammenzubringen. Es ist auch bei dieser Anleihe wieder möglich gemacht, daß sich jeder an der Zeichnung beteiligen kann. Während bei den öffentlichen Kassen sich im allgemeinen nur solche an der Zeichnung beteiligen können, die über wenigstens 100 Mk. verfügen, haben sich wieder alle Schulen der Sammlung namentlich der kleineren Beträge gewidmet, sodaß sich jeder an der Zeichnung beteiligen kann, wenn er nur eine einzige Mark zur Verfügung stellen kann, was doch sicher bei gutem Willen jedem möglich ist. Jeder, der also eine Mark oder mehr dem Vaterlande zur Verfügung stellen will, braucht nur zu irgend einer Schule hinzugehen und dort den Betrag, den er dem Vaterlande leihen will, einzuzahlen. Für den eingezahlten Betrag erhält er eine Quittung. Das eingezahlte Geld wird ihm schon vom Oktober d. Js. ab mit 5% verzinst. Drei Jahre nach Friedensschluß erhält er sein Geld mit 5% Zinsen und den sparkassenmäßigen Zinseszinsen durch die Schule gegen Rückgabe der Quittung wieder zurück. Die Schulen liefern das so eingenommene Geld an die Sparkasse ab, welche dafür Kriegsanleihe kauft. Natürlich nehmen die Schulen auch höhere Zahlungen entgegen. Wer dabei 98 Mk. einzahlt, bekommt 100 Mk. verzinst, wer 196 Mk. einzahlt, bekommt 200 Mk. verzinst usw. Ergibt sich am Rückzahlungstage ein Kursgewinn gegenüber dem Ausgabekurs der Anleihe, so bekommen die, welche 98 Mk. oder mehr einzahlen, auch den Kursgewinn vergütet. Höchstens aber erhalten sie 100 Mk. für je 98 Mk. Einzahlung. — Da das Geld in die Sparkasse fließt und von dieser verzinst wird, die Sparkasse also auch dafür haftet, so ist es eben sicher angelegt, als wenn man es direkt zur Sparkasse bringt. Der Einzahler bekommt aber auf diese Weise die hohen Zinsen von 5%, während er sonst, wenn er sein Geld direkt zur Sparkasse bringt, nur 3½ bis 4% erhält. Möge dieser Sammlung der Schulen auch diesmal wieder ein voller Erfolg beschieden sein! Das wird der Fall sein, wenn jeder Deutsche seine Pflicht tut. Bedenke jeder:

Es muß sein, wenn wir siegen wollen!

Amtlicher Teil.

Anordnung über das Schlachten von Ziegenlammern.

Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers über ein Schlachtverbot für trüchtige Kühe und Sauen vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1

Das durch die Anordnungen vom 13. April und 15. Mai d. J. für die Zeit bis zum 31. August d. J. erlassene Verbot der Schlachtung der in diesem Jahre geborenen Ziegenmutterlammern wird bis zum 31. Dezember d. Js. verlängert.

§ 2

Das Verbot findet keine Anwendung auf Schlachtungen, die erfolgen, weil zu befürchten ist, daß das Tier an einer Erkrankung verenden werde, oder weil es infolge eines Unglücksfalles sofort getötet werden muß. Solche Schlachtungen sind innerhalb 24 Stunden nach der Schlachtung der für den Schlachtungsort zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 3

Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen, für Lämmer, die zur Zucht nicht geeignet sind, auch in anderen Fällen, vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der eingangs erwähnten Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung im Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger in Kraft.

Berlin, den 25. August 1916.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Freiherr von Schorlemer.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche:

Sonntag, den 17. September 1916.

13. Sonntag nach Trinitatis.

Vormittags 10 Uhr.

Predigt: Herr Pastor Bohris.

Der Kindergottesdienst und der Nachmittagsgottesdienst fallen aus wegen des Defenats-Missionsfestes in Anspach.

Amtswoche: Herr Pfarrer Schneider.

Gottesdienst in der katholischen Kirche:

Sonntag, den 17. September 1916.

Vormittags 9½ Uhr. — Nachmittags 2 Uhr.

Hierzu das „Illustrierte Sonntagsblatt“ Nr. 37 und „Des Landmanns Wochenblatt“ Nr. 37.

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch- und Schreibmaterialien-Handlungen).

Raffaenischer Allgemeiner Landes-Kalender

für das Jahr 1917. Redigiert von W. Wittgen.

— 68 S. 4°, geh. — Preis 30 Pfg.

Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf das Jahr 1917. Jahrmärkte-Verzeichnis. — Sein Ungarmädchen, eine Erzählung von W. Wittgen. — Mit dem Raffauer Landsturm in Belgien von W. Wittgen. — Die Nottrauung, eine heitere Kriegsgeschichte von R. v. d. Eider. — Jungdeutsche dichterische Kriegserlässe. — Bei Kriegsausbruch in Ägypten von Missionarin G. Noak. — Wie der Gemüsebau zum Segen werden kann. — Klaus Brennings Osterurlaub. — Jahresübersicht. — Vermischtes. — Anzeigen.

Wiederverkäufer gesucht!

Die seither von Frau Baug innegehabte

Wohnung

ist vom 1. November ab zu vermieten.

Landesbankstelle.

Microbin

(Parachlorbenzoesaures Natron)

Neues Einmach- und Konservierungs-Pulver

Jedes Schimmeln und Gären wird dadurch verhindert, ebenso der beim Einmachen von Gemüsen in Sterilisationsapparaten sich entwickelnde unangenehme Geruch.

Preis 20 Pfg.

Dr. A. Lötze.

4¹/₂% Deutsche Reichsschatzanweisungen 5% Deutsche Reichsanleihe unkündbar bis 1924 (Fünfte Kriegsanleihe).

Wir sind offizielle Zeichenstelle für die 5. Kriegsanleihe und nehmen Zeichnungen auf dieselbe gerne entgegen.

Für die bei uns gezeichneten Beträge geben wir die angelegten Sparkassengelder frei und verzichten auf die Kündigungsfrist.

Zeichnungsschluss: Donnerstag, den 5. Oktober, mittags 1 Uhr.

Ufingen, den 4. September 1916.

Vorschuss-Verein zu Ufingen
G. G. m. b. H.

Dreschmaschinen mit einfacher und doppelter Reinigung



Schlagleisten und
Stiftensystem. Auch
als Kleedrescher ver-
wendbar.

Betriebskraft
3 PS Motor u. mehr.
Liefere tadellose
Arbeit.

Ph. Mayfarth & Co., Frankfurt a. M.

Öffentliche Versammlung.

Sonntag, den 17. August, nachmittags 3¹/₂ Uhr
im Saale des Gasthauses „Zur Sonne“ in Ufingen.

Unser Landtagsabgeordneter,

Herr Amtsgerichtsrat Dr. Lohmann
aus Weilburg

wird über das Thema:

„Im dritten Kriegsjahre“

zu den Angehörigen aller politischen Parteien sprechen.

Jedermann ist zu dieser Versammlung freundlichst eingeladen.

Zigaretten

direkt von der Fabrik
zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.30
100 "	"	3 "	1.85
100 "	"	3 "	2.—
100 "	"	4,2 "	2.75
100 "	"	6,2 "	3.90

ohne jeden Zuschlag - f. neue Steuer- und Zollerhöhung.
Zigarettenfabrik GOLDENES
HAUS
COELN, Ehrenstrasse 34.

2. Uebungs-Kompagnie Nr. 113
Ufingen.

Sonntag, den 17. d. Mts. Geländeübung
gegen die Kompagnie Rob a. d. Weil. Sammel-
punkt am Kriegerdenkmal Ufingen Nachmittags 3
Uhr pünktlich. Armbinden sind anzulegen. Da
jetzt wieder Jungmänner zum Seeresdienst eingezogen
sind, so wäre es sehr erwünscht, wenn noch die
rückständigen jungen Leute der Kompagnie beitreten
würden.
Das Kommando.

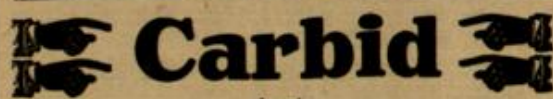
Zur Ersparung von Seife
empfehle

Tonwaschmittel „Alsit“

zum Waschen der Hände, Küchen-
geräte, Töpfe, Essgeschirre und
grober Wäsche

in Stücken zu 20 Pfennig.

Dr. A. Loetze.

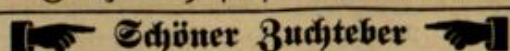


sowie

Carbid-Lampen und
Carbid-Sturmlaternen

empfiehlt

Fritz Schäfer, Gemünden.



6 Monate alt, zu verkaufen.

Wilh. Pistor, Eschbach.

Bekanntmachungen der Stadt Ufingen

Die Unternehmer land- und forstwirtschaft-
Betriebe werden aufgefordert, alle seit dem
1. Oktober 1915 eingetretenen Veränderungen, die
Ankauf, Pachtung, Verkauf, Verpachtung, G-
oder sonstige Umstände veranlassen, bis
den 20. d. Mts. im Rathaus zur Anmelde-
bringen.

Ufingen, den 13. September 1916.
Der Magistrat: Bismarck

Wiesenverpachtung

Montag, den 18. d. Mts., vorm-
9 Uhr findet auf der Oberförsterei die Ver-
pachtung der im Schutbez. Ufingen belegenen
Wiese auf weitere 6 Jahre statt.

Hausbacköfen

in allen Größen stets am Lager

Matth. Westerberger Nachf.

Gg. Westerberger III.

Pumpen- und landw. Maschinenfabrik

Marxheim i. T.

Steintöpfe

eingetroffen.

3) Peter Bernbach

Maurer und
Tagelöhner

gesucht.

Flauaus & Stoessel

*) Baustelle Heilanstalt Köppern

Bauhandwerker besonders

Maurer, Zimmerleute,
Zementenre, besonders ab-

Bauhilfs- u. Erdarbeiten

bei hohem Lohn und guter
Pflegung für einen Kriegsba-
Württemberg gesucht.

Meldungen an

Dyckerhoff & Widmann,

Akt.-Ges. Bleiblich a. Rh.

„Salz-Niederlage“ Speise- u. Viehf-

— keine Preiserhöhung
und stets vorrätig.

Louis Kohl
Weilmünster

la holl.

Vollhering

eingetroffen.

Carl Helling